

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 14/1022 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. November 1997
zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr**

A. Problem

Um die Sicherheit des Luftverkehrs weiterhin zu verbessern und zu gewährleisten, sollen die in dem ICAO-Abkommen von 1944 vorgeschriebenen Standards für die Sicherheit im Luftverkehr zu einem Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen gemacht werden. In diesem Zusammenhang soll eine derartige Regelung nicht nur in zukünftig abzuschließende Luftverkehrsabkommen, sondern auch in schon bestehende Abkommen nachträglich aufgenommen werden, um im Bedarfsfall zum Schutz von Fluggästen und Fracht entsprechend reagieren zu können. Das deutsch-neuseeländische Luftverkehrsabkommen vom 2. November 1987 enthält noch keine diesbezügliche Regelung.

B. Lösung

Das Luftverkehrsabkommen vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland wird um eine Bestimmung ergänzt, welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen im bilateralen Verhältnis zum Bestandteil der deutsch-neuseeländischen Luftverkehrsbeziehungen macht. Dabei werden der Konsultations- und Sanktionsmechanismus des bestehenden Abkommens auch auf diese Verpflichtungen erstreckt, was zu einer Verwirklichung dieser Rechtspflichten beiträgt.

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Eingehen der völkerrechtlichen Bindung geschaffen. Zugleich wird das Abkommen hierdurch innerstaatlich anwendbar.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

3. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen. Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1022 – anzunehmen.

Berlin, den 29. September 1999

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Norbert Königshofen
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Norbert Königshofen

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1022 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 45. Sitzung am 17. Juni 1999 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen worden. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 29. September 1999 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme. Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf

keine Einwendungen zu erheben (BR-Drucksache 175/99).

II.

Das vorliegende Protokoll ergänzt das deutsch-neuseeländische Luftverkehrsabkommen vom 2. November 1987. Ziel des Protokolls ist es, die Sicherheit des Luftverkehrs zu verbessern, um im Bedarfsfall zum Schutz von Fluggästen und Fracht entsprechend reagieren zu können.

Berlin, den 29. September 1999

Norbert Königshofen

Berichterstatler